

Thüringer Verordnung über die Prüfsachverständigen und Prüfingenieure; Preisindexzahl nach § 27 Abs. 1 ThürPPVO

Die Preisindexzahl, mit der nach § 27 Abs. 1 Satz 3 der Thüringer Verordnung über die Prüfsachverständigen und Prüfingenieure (ThürPPVO) vom 4. Dezember 2009 (GVBl. S. 789) die anrechenbaren Bauwerte der Anlage 1 der ThürPPVO zu vervielfältigen sind, beträgt 1,120.

Die sich danach ergebenden Rohbauwerte werden nachstehend bekannt gegeben (Anlage).

Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Jens Meißner

Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr
Erfurt, 04.08.2011
Az: 22-4105

Anlage

Anrechenbare Bauwerte je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt Bezugsjahr 2005 = Indexzahl 1,000

Nr.	Gebäudeart	anrechenbare Bauwerte in Euro/m³
1	Wohngebäude	110
2	Wochenendhäuser	96
3	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	148
4	Schulen	140
5	Kindertageseinrichtungen	125
6	Hotels, Pensionen und Heime bis jeweils 60 Betten, Gaststätten	125
7	Hotels, Heime und Sanatorien mit jeweils mehr als 60 Betten	146
8	Krankenhäuser	164
9	Versammlungsstätten, wie Mehrzweckhallen, soweit nicht nach den Nummern 11 und 12, Theater, Kinos	125
10	Hallenbäder	136
11	eingeschossige, hallenartige Gebäude, wie Verkaufsstätten, Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude in einfachen Rahmen- oder Stiel-Riegel-Konstruktionen und mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt sowie einfache Sporthallen und landwirtschaftliche Betriebsgebäude, soweit nicht nach Nummer 19	

Nr.	Gebäudeart	anrechenbare Bauwerte in Euro/m ³
11.1	bis 2 500 m ³ Brutto-Rauminhalt Bauart schwer ¹⁾	54
	sonstige Bauart	45
11.2	der 2 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m ³ Bauart schwer ¹⁾	45
	sonstige Bauart	37
11.3	der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt Bauart schwer ¹⁾	37
	sonstige Bauart	29
12	andere eingeschossige Verkaufsstätten, Sportstätten	83
13	andere eingeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	74
14	mehrgeschossige Verkaufsstätten mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	112
15	mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	97
16	eingeschossige Garagen, ausgenommen offene Kleingaragen	81
17	mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	97
18	Tiefgaragen	150
19	Schuppen, Kaltställe, offene Feldscheunen, offene Kleingaragen und ähnliche Gebäude	39
20	Gewächshäuser	
20.1	bis 1 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	29
20.2	der 1 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	18

Bei Gebäuden mit mehr als fünf Geschossen sind die anrechenbaren Bauwerte um 5 v. H., bei Hochhäusern um 10 v. H. und bei Gebäuden mit befahrbaren Decken, außer bei den Nummern 16 bis 18, um 10 v. H. zu erhöhen. Bei Hallenbauten mit Kränen, bei denen der Standsicherheitsnachweis für Kranbahnen geprüft werden muss, sind für die von Kranbahnen erfassten Hallenbereiche anrechenbare Bauwerte von 38 Euro/m², vervielfacht mit der Indexzahl nach § 27 Abs. 1 ThürPPVO, hinzuzurechnen.

Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen, wie Pfahlgründungen oder Schlitzwände, sind getrennt zu ermitteln und den anrechenbaren Bauwerten hinzuzurechnen. Bei Flächengründungen sind je Quadratmeter Sohlplatte 2 m³ zum Brutto-Rauminhalt hinzuzurechnen.

Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung sind für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungsarten die anrechenbaren Bauwerte anteilig zu ermitteln, soweit Nutzungsarten nicht nur Nebenzwecken dienen.

Für die Berechnung des Brutto-Rauminhalts ist die Anlage 4 zu § 27 ThürPPVO maßgebend.

1) Gebäude mit Tragwerken, die überwiegend in Massivbauart errichtet werden